

Kirrung erleichtert

Aufgrund der drohenden Afrikanischen Schweinepest hat das Umweltministerium die Durchführungsverordnung zum Saarländischen Jagdgesetz geändert und macht zur Kirrung folgende Vorgaben:

(neu in „rot“, alt in „rot und durchgestrichen“)

§ 46a DV-SJG

Kirrung

(1) Die Kirrung von Schwarzwild ist zulässig, wenn

1. im Jagdbezirk für die ersten angefangenen 150 Hektar Revierfläche nicht mehr als zwei Kirrstellen und je weitere angefangene 150 Hektar Revierfläche nicht mehr als eine Kirrstelle eingerichtet werden,
2. die Kirrstellen innerhalb des Waldes oder waldähnlicher Strukturen liegen; ~~soweit naturschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, dürfen Kirrstellen auch in der Feldflur mit Ausnahme der in Anlage 4 dieser Verordnung von der Kirrung ausgeschlossenen Gebiete und unter Beachtung der in Anlage 4 geregelten Vorgaben angelegt werden,~~
3. als Kirrmittel ~~ausschließlich~~ Getreide, ~~einschließlich Mais und~~ heimische Früchte, Feld- und Waldfrüchte ~~in jeweils unveränderter Form~~ ausgebracht werden,
4. je Kirrstelle nicht mehr als zwei Kilogramm Kirrmittel ausgebracht wird und
5. ~~das Kirrmittel so dargereicht wird, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist, wobei gegen Schalenwild eingezäunte Kirrstellen mit Sauklappen nicht erlaubt sind~~ Kirrautomaten so eingestellt sind, dass sie nicht mehr als 700 Gramm Kirrmittel am Tag auswerfen können.

(2) Die Kirrung von Rehwild mit Trester aus heimischen Früchten ist vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember zulässig, wenn

1. im Jagdbezirk für die ersten angefangenen 100 Hektar Revierfläche nicht mehr als zwei Kirrstellen und je weitere angefangene 100 Hektar Revierfläche nicht mehr als eine Kirrstelle eingerichtet werden sowie
2. je Kirrstelle nicht mehr als zwei Liter Trester ausgebracht werden.

(3) Wer eine Fütterung oder nicht zulässige Kirrung angelegt hat oder betreibt, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigung muss spätestens drei Kalendertage nach entsprechender Aufforderung durch die untere Jagdbehörde erfolgt sein.

Anlage 4 wird zu einem späteren Zeitpunkt vollumfänglich an dieser Stelle veröffentlicht. Hier nur ein Ausschnitt:

Nicht gekirrt werden darf in NATURA 2000-Gebieten und in natürlichen Lebensraumtypen wie

- 6212 Naturnahe Kalk-Halbtrockenrasen
- 6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmiger, basenreicher Böden
- 6230 Borstgraswiesen oder
- 6410 Pfeifengraswiesen

Die Flächen, auf denen eine Kirtung beabsichtigt ist, sind bezüglich des Vorliegens eines der Gebiete vor der Kirtung zu überprüfen anhand der Kartierung, die auf www.geoportal.saarland.de, Bereich „Natur- und Landschaft“ einsehbar ist.